

nicht gerecht, sondern stellten „Freigabebescheine zum Töten“ aus. Die ebenso heftigen wie unqualifizierten Angriffe vor allem aus Kreisen der „*Bewegung für das Leben*“ bzw. der hauptsächlich in den Diözesen Augsburg und Speyer angesiedelten „*Aktion Leben*“ richten sich nicht nur gegen die Berater, sondern gegen die Bischöfe selbst. Ihnen, den Bischöfen, wird vorgehalten, sie setzten sich schon allein durch die Anerkennung der Beratungsstellen in Widerspruch zum „Gesetz Gottes“ und zur eigenen kirchlichen Morallehre, indem sie sich durch die Beratungsstellen in das staatlich genehmigte Abtreibungs-geschehen hineinziehen ließen.

Die in letzter Zeit heftiger gewordenen Kampagnen, die auch vor äußerst fragwürdigen Methoden wie der Androhung von Testberatungen, durch die Berater ihres „moralwidrigen“ Verhaltens überführt werden sollen, haben Teile des Klerus und auch einzelne Bischöfe verunsichert.

In Mallersdorf zeigte sich nun, daß der Episkopat als ganzer bereit ist, sich mit dankenswerter Klarheit hinter die Beratungsstellen zu stellen und sich auch deren Argumente zu eigen machen. In der von Kardinal Höffner verlesenen Presseerklärung, die in diesem Teil als eigene Erklärung auch in die kirchlichen Amtsblätter übernommen wurde (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 10. 3. 86), weisen sie nicht nur die Vorwürfe an die eigene Adresse entschieden zurück, sondern machen auch deutlich, daß sie an den Beratungsstellen nach den geltenden Richtlinien festhalten wollen. Zugleich wenden sie sich wenigstens indirekt gegen ohnehin kaum realisierbare Pläne, ein eigenes Beratungssystem auf rein privater Basis bzw. außerhalb des vom Staat vorgegebenen Rahmens aufzubauen. Nur durch die Einbeziehung der Katholischen Beratungsstellen in die gesetzlich vorgesehene Schwangerschaftsberatung sei, so die Bischöfe, ein effektives Beratungsangebot in möglichst vielen Regionen erreichbar und nur durch die konfessionell getragenen, insbesondere katholischen Beratungsstellen könne die Ausrichtung der Beratung

am Schutz den Ungeborenen hinreichend gewährleistet werden.

Aufgeräumt wird auch mit dem *Mißverständnis*, die Beratungsstellen machten sich durch Ausstellung von Beratungsbescheinigungen an Abtreibungen mitschuldig: Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung bedeute nur die Bestätigung, daß nach Grundsätzen zugunsten des Ungeborenen beraten wurde. Klargestellt wird auch, daß die betroffene Schwangere gegen äußeren Druck in Schutz zu nehmen sei, daß deren Entscheidung aber, wie immer sie ausfalle, hingenommen werden müsse: Die Freiheit der Entscheidung nach persönlichem Gewissen dürfe nicht in Gegensatz zum sittlichen Gebot gesetzt werden, doch sei zu beachten, daß der Berater nicht nur mit fehlgeleitetem, sondern auch mit irrigem Gewissen konfrontiert werde.

Es ist zu hoffen, daß nach dieser Klarstellung wieder Ruhe einkehrt und die Beratungsstellen, die in ihrer schwierigen Arbeit auf Stützung und Verständnis angewiesen sind, aus dem Felde primitiver Verdächtigungen und Unterstellungen herauskommen. Es besteht nicht der Eindruck, daß die Beratungsstellen das kirchliche Milieu oder auch nur gewichtige Stimmen in ihm gegen sich haben; es sind nur wenige innerkatholische Sektierer, die in dieser Frage wie auch in anderen meinen, mit Diffamierungen Wind machen zu können. se

Überwachung

Ordenskongregation mahnt Generalobere

Im vergangenen Dezember richtete der Präfekt der Ordenskongregation über den Vorsitzenden der Vereinigung der Ordensoberen einen längeren Brief an sämtliche Generalobere der weiblichen und männlichen Ordensgemeinschaften. Der Brief gipfelt in dem Vorwurf, die Ordensoberen, sorgten nicht ausreichend für die Durchsetzung der „rechten und ge-

sunden Lehre“ unter den Angehörigen ihrer Gemeinschaften. Aus allen Teilen der Welt machten Nuntien, Bischöfe, Ordensleute und Gläubige das päpstliche Sekretariat und die Ordenskongregation selbst auf vom Lehramt der Kirche abweichende (dissonanti) Schriften, Vorlesungen und Vorträge aufmerksam, gegen die die Ordensoberen nicht einschritten. Der Heilige Stuhl müsse so seinerseits eingreifen, obwohl es in erster Linie Sache der Ordensoberen sei, diesbezüglich nach dem Rechten zu sehen.

Der Brief argumentiert sehr juristisch. Außer dem Ordensdekret des Konzils werden fast nur Canones aus dem neuen Kirchenrechtskodex zitiert. An erster Stelle Canon 750, der Inhalt und Umfang des Glaubensdepositums nach formalen Lehramtskriterien umschreibt und festhält, was „de fide divina et catholica“ zu glauben ist. Dazu kommt Canon 752 („Nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- und Sittenfragen verkündigen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkündigen beabsichtigen“), von dem man ahnt, worauf er zielt: auf „*Humanae vitae*“ und alle im engeren und weiteren Sinn damit zusammenhängenden moraltheologische Fragen.

Auffallender, als es die kanonistischen Hinweise auf die inhaltliche Seite des Lehramtsgehorsams sind, ist der Nachdruck, mit dem die Ordensoberen gemahnt werden, ihrem „Pflichtrecht“ (*diritto dovere*) der Lehrüberwachung nachzukommen. Ein Beispiel: Zwar sei es, so heißt es unter Hinweis auf Canon 810 § 2, Aufgabe der Bischöfe, darüber zu wachen, was an den *Universitäten* gelehrt wird, aber das entpflichte den Ordensoberen nicht davon, seinerseits zu prüfen, was Ordensleute an *Universitäten* lehren. Es müsse verhindert werden, daß diese zwar ohne spektakuläre Brüche und öffentliche Zusammenstöße, aber doch de facto in der jungen Generation von der Kirche

nicht approbierte Lehren verbreiteten und so gleichsam ein „paralleles“ oder „alternatives“ Lehramt entstehe. Deshalb erwarte die Ordenskongregation, daß die Ordensoberen ihre Überwachungspflicht „pünktlich“, „habituell“ und „von sich aus“, und zwar bei konkretem Anlaß wie auch „präventiv“ wahrnehmen.

Ein Dreifaches fällt an dem Schreiben auf:

1. Die Kongregation hat offenbar Abweichungen von konkreten Lehrinhalten vor Augen, auch wenn sie diese nicht ausdrücklich nennt. Was den Präfekten der Ordenskongregation aber in erster Linie zur Feder greifen ließ, war die *Angst vor schleichenden Häresien*, die sich, wenn nicht gleich dagegen eingeschritten wird, latent ausbreiten könnten, ohne daß ihnen wirksam begegnet wird. Als Heilmittel denkt man offenbar in erster Linie an disziplinäre Maßnahmen; für Lehrurteilungen bzw. -beanstandungen wäre ja auch nicht die Ordens-, sondern die Glaubenskongregation zuständig.
2. Im Falle von Schwierigkeiten gerade mit Ordens theologen will man offenbar möglichst unauffällig vorgehen. Die Konfliktfälle sollen ohne viel Aufhebens innerhalb der Orden selbst im Sinne der Ordens- und Glaubenskongregation gelöst werden.
3. Man hat offenbar wenig Bedenken, so gut wie alles ernst zu nehmen, was irgendwelche Leute, denen eine mehr oder weniger prononciert vortragene, scheinbar oder wirklich abweichende Meinung nicht paßt, nach Rom melden. Damit geraten römische Behörden in Gefahr, Denunziantentum als „habituelles“ Mittel der Kontrolle einzusetzen. Daß die Ordenskongregation darin kein Problem zu sehen geneigt ist, zeigt sich daran, daß sie diesbezüglich nicht nur Buchpublikationen und Zeitschriftenartikel beachtet, sondern alles überwacht sehen möchte, was irgendwo geschrieben oder gesagt wird (Vorlesungen, Vorträge). Auf diese Weise kann natürlich jeder unter Häresieverdacht geraten, der irgendwo einmal etwas Ungeschütztes sagt; es braucht nur mit entsprechendem Eifer

an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.

Besonders aufschlußreich und über die Ordensgemeinschaften hinaus interessant ist ein Punkt: Der Präfekt der Ordenskongregation spricht sehr ausdrücklich das *Publikationswesen der Orden* an. Er beläßt es in diesem Fall nicht bei Mahnungen, sondern schreibt, die Ordenskongregation halte es für „notwendig“ und „opportun“, sich mit den Generaloberen der Orden zusammzusetzen, um gemeinsam eine „Aktionslinie“ zu überlegen, wie bewirkt werden könne, daß in den von Orden und Ordensleuten herausgegebenen Publikationen die „korrekte“ und „vollständige“ Weitergabe der Lehre der Kirche gesichert werden kann. Auch da ist an alles gedacht: Nicht nur Zeitschriften, sondern auch „Bulletins“ und „Periodika jeglicher Art“ sollen auf die rechte Linie gebracht werden.

Die Orden haben einen bedeutenden Anteil vor allem am innerkirchlichen Publikationswesen, darunter in fast allen Ländern Zeitschriften von Rang und Namen. In die meisten von ihnen ist nach dem Zweiten Vatikanum ein offener Geist eingekehrt, als er vorher üblich war. Wie überall sind Fehlentwicklungen nicht von der Hand zu weisen. Daß in solchen Publikationen der katholische Glaube verfälscht wird, ist aber doch die ganz seltene Ausnahme. Natürlich färbt auch in ihnen ein größerer Pluralismus in kirchlichen Fragen ab. Meist geht es aber dabei um kontroverse Probleme des kirchlichen Rechts, der kirchlichen Führung und der kirchlichen Verkündigung, selten – sieht man vom universitären bzw. akademisch-theologischen Bereich ab – um Glaubensfragen im eigentlichen Sinne. Dagegen läßt sich einwenden: auch primär praktische Fragen der Verkündigung und der Kirchenstruktur haben Auswirkungen auf die Lehre und damit auf den Glauben. Aber gerade darin zeigt sich ja auch die Lebendigkeit nicht nur des Glaubens, sondern der Kirche. Man kann beides – Glauben und Kirche – zu Tode schützen, wenn man in allen Lebensprozessen nur die Gefahren sieht. se

Exorzismus

Kirchliche Maßnahmen und Mahnungen

Zum dritten Mal innerhalb von dreizehn Jahren sei der Teufel jetzt auf die Titelseiten gekommen, hieß es unlängst in der römischen Tageszeitung „Il Tempo“ (2. 3. 86). Mit dem ersten Mal meinte das italienische Blatt die seinerzeit viel beachtete Äußerung Pauls VI. vom November 1972 über das Böse als „wirkende Macht“ und als „lebendiges geistiges Wesen“, mit dem zweiten Mal den Film „Der Exorzist“, der 1975 anlief. Daß der Teufel nun – jedenfalls in Italien – ein drittes Mal Schlagzeilen machte, hängt mit einem Vorgang in der piemontesischen Hauptstadt Turin zusammen: Der Turiner Erzbischof, Kardinal *Anastasio Ballestrero*, ernannte sieben Priester (drei Weltpriester und vier Ordensgeistliche) zu Exorzisten für sein Bistum. Sie traten an die Stelle von zwei Priestern, die ihre Exorzistentätigkeit in bischöflichem Auftrag vor einem Jahr aus Altersgründen aufgegeben hatten.

Etwa gleichzeitig mit dem Turiner Vorgang wurde durch die Veröffentlichung in den „Acta Apostolicae Sedis“ (Ausgabe vom 2. Dezember 1985) ein kurzes Schreiben bekannt, das der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, am 29. September letzten Jahres an alle Bischöfe gerichtet hatte. Darin werden diese an die Bestimmungen des CIC erinnert, wonach nur ein eigens vom Ordinarius ausdrücklich und besonders beauftragter Priester Exorzismen durchführen dürfe (c. 1172 § 1). Außerdem stellt das Schreiben fest, es sei Gläubigen nicht erlaubt, den von Leo XIII. ins *Rituale Romanum* aufgenommenen Exorzismus (sog. „Exorcismus Leonis“, im Unterschied zum „großen“ Exorzismus) oder Teile daraus anzuwenden.

Beide Vorgänge, die Turiner Exorzistenernennung und das römische Schreiben, beleuchten eine „Szene“,